

Editorial

Besatzungsregime

Besatzungsregime sind eine regelmäßige Folge von Kriegen. Gerade in einer durch „Neue Kriege“ geprägten Ära gehören sie keineswegs der Geschichte an. Unabhängig von ihrer sehr unterschiedlichen Dauer bedeuten Okkupationen die Projektion der Staats- und zumal der Militärgewalt der Besatzungsmacht auf ein außerhalb ihres rechtmäßigen Territoriums liegendes Gebiet, das häufig, aber nicht immer, zuvor Staatsgebiet einer feindlichen, nun unterlegenen Macht war. Hiervon abweichende Fälle, die aber in entscheidenden Gesichtspunkten Besatzungsregimen ähnelten und in wichtigen Punkten rechtlich auch ähnlich konstruiert wurden, finden sich nicht zuletzt im Prozess der Kolonisierung. Eine Verstetigung von Besatzung kann zur Eingliederung besetzter Territorien oder aber zur Fremd- und Kolonialherrschaft führen. Eine weitere Form ist die Bildung neuer staatlicher Einheiten, aktuell etwa im Fall des Kosovo durchaus in Übereinstimmung mit den Zielen der Bevölkerungsmehrheit. Mit Okkupation ist daher eine sehr breite Problematik angesprochen. Auch unter Bezug auf den rechtlichen Status der Gebiete sowie ihrer Bewohnerinnen und Bewohner zeigt sich jedoch, dass eine Differenzierung, die dem Anspruch oder der Außendefinition nach immer noch temporäre Besatzungsregime von anderen, ausdrücklich auf Dauer angelegten Formen der Staatlichkeit abgrenzt, sinnvoll ist.

Idealtypisch lassen sich unterschiedliche Formen der Okkupationen nach Motivation, Begründung, Entstehung, Aufrechterhaltung und Beendigung unterscheiden. Einen ersten Typus stellen expansionistische und imperialistische Okkupationen dar. Sie dienen dazu, den Einflussbereich eines Staates zum Zwecke der Kontrolle von Ressourcen oder zur Verhinderung der Expansion einer konkurrierenden Macht auszudehnen. Die koloniale Okkupation fällt weitgehend in diese Kategorie, auch wenn versucht wurde, sie euphemistisch als „Protektorat“ („Schutzgebiet“) zu legitimieren (siehe Stichwort „Protektorat – ‘neue Protektorate’“). Als zweiter Typus sind disziplinierende Okkupationen zu nennen. Sie zielen darauf, Schaden abzuwenden, der vom okkupierten Land oder Landesteil ausgehen könnte. Damit beruhen sie auf dem Anspruch der Besatzer auf ein Recht auf Prävention. Sie entstehen aber auch durch Aktionen einzelner Staaten, die einen anderen beschuldigen, durch Verletzung des Völkerrechts zu einem Bedrohungsfaktor zu werden. In einigen Fällen sind

solche Okkupationen und Besatzungsregime vom UN-Sicherheitsrat direkt oder indirekt autorisiert: Nach dem Krieg der NATO gegen Afghanistan und dem Sturz der damaligen Regierung richtete dieser mit der Resolution 1386 vom 20. 12. 2001 die *International Security Assistance Force* (ISAF) ein, deren Mandat er zunächst auf den Schutz der Übergangsregierung und die Sicherung von Kabul und Umgebung beschränkte, schrittweise aber auf das ganze Land ausdehnte. Ebenso regulierte er die Besetzung des Irak, nachdem der 2003 ohne UN-Mandat erfolgte vorgebliche Präventivschlag seitens der „Koalition der Willigen“ zum Sturz der Regierung Saddam Husseins und zur vollständigen Besetzung des Landes geführt hatte. Ein dritter Typus besteht in Unterstützungs- und Hilfsokkupationen. Sie werden damit legitimiert, einen Völkermord zu verhindern oder humanitäre Hilfe in einer Bürgerkriegssituation sicherzustellen. Auch der Wiederaufbau von so genannten *failed states* oder der Neuaufbau in einem Land nach der Befreiung von einem repressiven Regime sind Begründungen für Unterstützungs- und Hilfsokkupationen. In Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg kam es zum Übergang vom zweiten zum dritten Typus. Die Ziele und Interessen der Okkupanten müssen dabei in den Kontext des beginnenden Kalten Krieges eingeordnet werden.

Die skizzierte Typologie von Okkupationen verweist bereits auf die Möglichkeit der ideologischen Legitimierung von Besatzungen. So wurde beispielsweise der Dritte Golfkrieg von 2003 zunächst mit der Bedrohung durch Massenvernichtungswaffen des Irak begründet (Disziplinierung). Als sich diese Behauptung nicht mehr aufrecht erhalten ließ, argumentierte die „Koalition der Willigen“ damit, den Diktator Saddam Hussein stürzen zu müssen, um den Menschenrechten zum Durchbruch zu verhelfen (Unterstützung und Hilfe). Schließlich verschob sich die Begründung wieder in Richtung Disziplinierung, weil der Irak bei Beendigung der Besetzung erneut zu einer Bedrohung für die Region werden könne. Einem ähnlichen Ideologieverdacht unterliegt die Rede von den *failed states* (siehe *PERIPHERIE* 96).

Während die imperialistische Intervention in erster Linie die Frage provoziert, wie sie zu verhindern oder zu beenden sei, ist die Situation in den beiden anderen Fällen komplexer. Aus einer weltgesellschaftlichen Sicht stellt sich einerseits die Frage, wie sichergestellt werden kann, dass die völkerrechtlich legitimierten Ziele tatsächlich das Handeln bestimmen, andererseits, wie unter Berücksichtigung der spezifischen, historisch bedingten Charakteristika der betroffenen Gesellschaft diese Ziele möglichst effektiv erreicht werden können. Ein weiterer analytischer Fluchtpunkt kann der mit der Rede von einer „Weltinnenpolitik“ auch ohne Weltstaat implizierte Anspruch sein, militärische Besetzungen fremden Territoriums gerade durch Polizeiaktionen zu ersetzen. Hier ist einerseits zu fragen, ob damit substantielle Unterschiede

impliziert werden, auch im Sinne einer Verregelung oder Zivilisierung der internationalen Politik im Rahmen eines Elias'schen Prozesses. Andererseits kann dies nun gerade auch im Sinne von Michael Hardt und Antonio Negri als Tendenz der Herausbildung eines globalen *Empire* gelesen werden, das gerade über polizeiliche Maßnahmen Biomacht ausübt. Dabei könnten besetzte Gebiete, die sich unter der souveränen Macht der Besatzer in einem permanenten Ausnahmezustand befinden, durchaus mit Giorgio Agamben als Lager begriffen werden. Dann aber wäre die Besetzung gerade keine Ausnahmesituation, sondern vielmehr ein Paradigma für Weltpolitik.

Die Beiträge des Heftschwerpunktes werfen Schlaglichter auf diese Problematik. A. Dirk Moses zeigt mit seinem Durchgang durch 500 Jahre Völkerrecht in erüchternder Weise, wie die Argumentation mit Selbstverteidigung und Prävention immer wieder die formalen Barrieren eingerissen hat, die Vereinbarungen über das „Recht im Kriege“ auch Menschen unter Besatzung zumindest dem Anschein nach zusichern. Plastisch und aktuell verdeutlicht er dies am Diskurs der Konfliktparteien im Gaza-Krieg 2008/2009. Die Erfahrung der über vierzigjährigen Besatzung von Gaza und der Westbank verweist darüber hinaus auf die Tendenz langandauernder Okkupationen, sich zu verstetigen und Legitimität aufzubauen. Beispielhaft für Ergebnisse eines solchen Prozesses stehen die klassischen Siedlungskolonien in Nord- und Südamerika sowie Australien.

Okkupation lässt sich demnach durch das formal neutrale und objektive Völkerrecht nicht bestimmen. Da es sich um eine zutiefst politische Frage handelt, verschränkt sich die Definitionsmacht über Legitimität oder Illegitimität von Besatzung mit der realen Macht der Besatzer. Wie Moses zeigt, sind diejenigen, die aus einer Position materieller Unterlegenheit Widerstand gegen die Besatzer leisten, durch den im Völkerrecht zentral verankerten Kombattantenstatus strukturell benachteiligt. Irreguläre Kampfformen erscheinen hier oft als einzige Chance, werden jedoch durch die Bestimmungen des Völkerrechts illegalisiert, die Kämpfenden von seinem Schutz ausgeschlossen. Raul Zelik knüpft hier unter Bezug auf die aktuelle Debatte über asymmetrische Kriege an und verweist auf die sehr viel längere Diskussion über den Kleinen Krieg auch in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg. In der Praxis der Okkupation zumal im Irak nach 2003 zeigen sich jedoch weitere Entwicklungslinien: die ebenfalls ältere Strategie der *Counterinsurgency* und die vergleichsweise neue Privatisierung des Krieges, vor allem durch das *Outsourcing* zentraler Funktionen bis hin zu den Aktivitäten der Söldnertruppen von Konzernen wie Blackwater. In dieses Bild gehört auch die systematische Anwendung von Foltermethoden, die wiederum verdeutlicht, wie brüchig völkerrechtliche Garantien im besten Fall sind.

Der sehr handfesten Logik aufeinander folgender Besatzungsregime scheinbar ganz unterschiedlicher Observanz gehen Katja Mielke und Conrad

Schetter am Fallbeispiel Afghanistans nach. Sie zeigen dabei nicht nur die Kontinuitätslinien auf, die sich zwischen dem aktuellen Konflikt und der sowjetischen Intervention der 1980er Jahre erkennen lassen, sondern belegen vor allem die zunehmende Gewaltförmigkeit der Okkupation. Gerade die Parallelität, mit der beide Besatzungsregime von ihren anfänglich proklamierten – sicher sehr unterschiedlichen – Modernisierungsprogrammen zusehends auf die Bahn militärischer Handlungslogiken gedrängt wurden, ist bedenklich. Die auch von der deutschen Politik in Afghanistan vollzogene *Securitization* von Entwicklungspolitik, ihre enge Verschränkung mit militärischer Sicherheitspolitik, gewinnt aus dieser Perspektive zusätzlich an Brisanz.

Außerhalb des Schwerpunkts diskutiert *Alberto R. Bonnet* die gegenwärtige Weltwirtschaftskrise aus argentinischer Perspektive. Während diese Krise auf globaler Ebene wesentlich heftiger ist als die vorhergehenden der 1980er und 1990er Jahre, stellt er für Argentinien und viele Länder Lateinamerikas einen bisher weniger katastrophenhaften Verlauf fest. Dieses zunächst überraschende Phänomen führt Bonnet unter Bezug auf einen Begriff von Geldkapital als einer Form der gesellschaftlichen Verhältnisse und damit des Klassenkampfes auf veränderte politische Verhältnisse und eine damit verbundene veränderte Einbindung in die finanzmarktgetriebene Globalisierung zurück.

Mit diesem Heft schließen wir den 29. Jahrgang ab. Für den 30. Jahrgang sind Hefte zu den Themen „Fußball peripher“, „Geschlechterpolitiken“ sowie „Postkoloniale Theorie und Nord-Süd-Beziehungen“ geplant. Danach wollen wir in einer weiteren Ausgabe neue Aspekte des Themas „‘Entwicklung’ und Entwicklungspolitik“ diskutieren. Die Call for Papers für diese Ausgaben finden sich auf unserer Homepage. Zu diesen und anderen Themen sind Beiträge sehr willkommen.

Zum Abschluss des Jahrgangs möchten wir uns wieder herzlich bei den Gutachterinnen und Gutachtern bedanken, die durch ihre gründliche, engagierte und kritische Arbeit zum Gelingen der Hefte maßgeblich beigetragen haben. Ihre Namen sind in alphabetischer Reihenfolge im Jahresregister aufgeführt. Ferner gilt unser Dank Helmut Stubbe da Luz, der wesentliche Anstöße zur Konzeption des vorliegenden Themenschwerpunktes gegeben hat. Schließlich bedanken wir uns auch bei allen Leserinnen und Lesern, Abonentinnen und Abonnenten sowie bei den Mitgliedern der Wissenschaftlichen Vereinigung für Entwicklungstheorie und Entwicklungspolitik e. V., die die *PERIPHERIE* herausgibt. Unsere größtenteils ehrenamtliche Arbeit ist weiterhin von Spenden abhängig. Besonders freuen wir uns über neue Abonentinnen und Abonnenten. Wir wünschen Ihnen und Euch eine anregende Lektüre und einen guten Start ins neue Jahr 2010.